

Konformitätsbestätigung

RoHS

Richtlinie 2011/65/EU

zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (vorher 2002/95/EG)

Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

REACH

Verordnung (EG) 1907/2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EU) 1272/2013

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK)

RoHS

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU, bekannt als RoHS-Richtlinie, regelt die Anforderungen an die Verwendung bestimmter gefährlicher Schadstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Diese europäische Richtlinie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Verordnung besagt, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs.1 erfüllt sind.

Durch die delegierte Richtlinie EU 2015/863 wurde am 4. Juni 2015 die Aufnahme von vier weiteren Stoffen in Anhang II der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschlossen und veröffentlicht. Daraus folgend ergibt sich die nachfolgende vollständige Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2011/65/EU Beschränkungen unterliegen, mit Angabe der zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

- | | | |
|-------------------------------|--------|----------|
| - Blei | | (0,1 %) |
| - Quecksilber | | (0,1 %) |
| - Cadmium | | (0,01 %) |
| - Sechswertiges Chrom | | (0,1 %) |
| - Polybromierte Biphenyle | (PBB) | (0,1 %) |
| - Polybromierte Diphenylether | (PBDE) | (0,1 %) |
| - Di(2-ethylhexyl)phthalat | (DEHP) | (0,1 %) |
| - Butylbenzylphthalat | (BBP) | (0,1 %) |
| - Dibutylphthalat | (DBP) | (0,1 %) |
| - Diisobutylphthalat | (DIBP) | (0,1 %) |

Hiermit bestätigen wir auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen:

- Richtlinie 2011/65/EU
- Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863
- ElektroStoffV

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) verpflichtet nach Art. 33 Abs.1 alle Lieferanten von Erzeugnissen, ihre Abnehmer über die in den Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu informieren, wenn eines dieser Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.

Um den sicheren Umgang mit unseren Produkten gewährleisten zu können, kommen wir der Pflicht der REACH-Verordnung ordnungsgemäß nach. Wir beachten die letzte Aktualisierung der SVHC-Kandidatenliste vom 17. Januar 2022 mit 223 Stoffen, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht wurde. Wir haben keine Lieferanteninformationen über die Verwendung von SVHC-Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) in unseren Produkten erhalten.

Sollten wir neue Informationen zu diesem Thema erhalten, werden wir Sie informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Hiermit erklären wir uns konform zur Verordnung (EG) 1907/2006.

PAK

Zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH) gab es eine Änderung des Anhanges XVII, welcher mit der Verordnung EU 1272/2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung bezieht sich speziell auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und verbietet deren Verwendung in Erzeugnissen.

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 (PAK) geliefert werden.



Tobias Schäfer
Total Quality Manager